

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00074 vom 19. Mai 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00074

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00074 du 19 mai 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00074 del 19 maggio 2011

Regeste

Ansetzung von ausserordentlichen Nachholprüfungen | [Der Beschwerdeführer ist seit dem Herbstsemester 2013 an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich immatrikuliert. Aus gesundheitlichen Gründen musste er sich im Frühlingsemester 2014 kurzfristig von sämtlichen Assessmentprüfungen abmelden. Seinem Gesuch um Ansetzung von Nachholprüfungen innert angemessener Frist wurde nicht entsprochen, sodass er gehalten war, die versäumten Prüfungen ein Jahr später nachzuholen.] Die ordentlichen Wiederholungsprüfungen fanden zwischenzeitlich bereits statt, weshalb sich das Gesuch des Beschwerdeführers als hinfällig erweist. Auf das Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses kann vorliegend allerdings verzichtet werden (E.1.2). Der Entscheid der Beschwerdegegnerin, klassische Repetenten und Studierende wie den Beschwerdeführer, welche durch einen zwingenden Grund daran gehindert waren, an einer Prüfung teilzunehmen, bezüglich des Angebots von Wiederholungsprüfungsterminen auf Assessmentstufe gleich zu behandeln, ist mit Blick auf das ihr in diesem Bereich zukommende Ermessen nicht zu beanstanden (E. 3). Es ist darin insbesondere weder eine Verletzung des Differenzierungsgebots zu sehen, noch bewirkt die Verweigerung der Ansetzung ausserordentlicher Nachholprüfungen eine nicht hinnehmbare indirekte Diskriminierung zum Zeitpunkt der Prüfungen erkrankter bzw. verunfallter Studierender gegenüber gesunden Studierenden oder Studierenden anderer Universitäten bzw. Mittelschülern (E. 3.4). Der generelle Verzicht der Beschwerdegegnerin, auf Assessmentstufe ausserordentliche Nach- bzw. Wiederholungsprüfungen anzubieten, erweist sich zudem auch als verhältnismässig (E. 3.5). Einen Anspruch auf baldige Ablegung von Nachholprüfungen vermag der Beschwerdeführer schliesslich auch nicht aus dem Recht auf ein faires Verfahren abzuleiten (E. 3.6). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin § 8 Abs. 1 RO BA im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums auch bei genehmigten Prüfungsabmeldungen anwendet, und erweist sich die Verweigerung der Durchführung zusätzlicher Nach- bzw. Wiederholungsprüfungen während der Assessmentstufe des Studiengangs "Bachelor of Arts UZH" in Wirtschaftswissenschaften als rechtmässig.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen; eine Parteientschädigung kann nicht zugesprochen werden (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern wie vorliegend organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1, 136 II 61 E. 1.1.1; BGr, 19. Mai 2011, 2D_7/2011, E. 1.1 f., und 16. August 2007, 2C_187/2007, E. 2.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.